

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lateinische Philologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17.02.2010
vom 15.07.2021**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lateinische Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17.02.2010 (AB Uni 2010/6, S. 343 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 11.10.2011 (AB Uni 2011/28, S. 2136), wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsordnung wird folgender § 26 neu hinzugefügt:

„§ 26

Auslaufen des Studiengangs

- (1) Studienleistungen sowie prüfungsrelevante Leistungen (bzw. Prüfungsleistungen) einschließlich Wiederholungsprüfungen und prüfungsrelevante Leistungen nach einem Versäumnis oder nach einem Rücktritt können letztmals am 30.09.2022 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (2) ¹Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in Absatz 1 genannte Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. ²Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. ³Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.
- (3) ¹Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. ²Absatz 5 bleibt unberührt.
- (4) Der Masterstudiengang Lateinische Philologie wird mit Wirkung zum 30.03.2023 aufgehoben.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Lateinische Philologie gemäß der Prüfungsordnung vom 17.02.2010 immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 14.06.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15.07.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s